

Werkstattordnung

Modellbauwerkstatt der TU Dortmund

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Modellbauwerkstatt der Fakultät Bauwesen der technischen Universität Dortmund.
- (2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der TU Dortmund Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter.

§ 2

Aufgabe der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte

- (1) Aufgabe der Werkstatt ist es, Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät Bauwesen die Möglichkeit zu geben, handwerkliche Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess anzueignen. Den Nutzern stehen Geräte und Maschinen für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen zur Verfügung.
- (2) Die Werkstatt wird von einem Werkstattleiter geführt.
- (3) Die Holzwerkstatt kann von Mitgliedern und Angehörigen der TU Dortmund nach Vereinbarung mit dem Werkstattleiter und unter seiner Aufsicht genutzt werden.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und –verbot

- (1) Die Nutzung der Werkstatt durch den Nutzer erfolgt nur zu den mit dem Werkstattleiter vereinbarten Terminen.
- (2) Ohne den Werkstattleiter sind das Betreten der Werkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.
- (3) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.

(4) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen) vom Werkstattleiter zu prüfen. Diese Personen können von der Nutzung der Holzwerkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.

(5) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten außer im Aufenthaltsraum.

(6) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.

(7) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefähndungsfreies Arbeiten zu sichern.

§ 4

Durchführung von Vorhaben (Projekten)

(1) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und -tiefe zu beachten.

(2) Bei mehrtägigen, umfangreichen Vorhaben ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ein Antrag mit Kurzbeschreibung und Zeitplan über das Projekt auszufüllen und beim Werkstattleiter zur Genehmigung einzureichen. Der Werkstattleiter entscheidet aufgrund des Projektantrages über die Zulässigkeit des Vorhabens. Er kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.

§ 5

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen sowie festes Schuhwerk zu benutzen.

(3) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung (außer Gehörschutz und Schutzbrille) verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§ 6

Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Vor der Nutzung der Holzbearbeitungsmaschinen in der Werkstatt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den Werkstattleiter einweisen zu lassen (Werkstattkurs). Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Unterweisungsbuch zu bestätigen.

(2) Der Werkstattausweis ist gültig für die Dauer eines Jahres ab Ausstellungsdatum und muss jährlich wiederholt werden. Dieser ist vor Arbeitsbeginn an den im Eingang stehenden Belegungsplan anzubringen und nach Arbeitsende wieder abzunehmen.

(3) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß Abs. 1 berechtigt. Er hat Unter- und Einweisung Folge zu leisten.

(4) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Holzbearbeitungsmaschine ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.

(5) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500 Pkt. 2.23 „Betreiben von Maschinen zur Holzbe- und Verarbeitung“, zu beachten.

(6) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(7) Die Wartung und Pflege der in der Holzwerkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen dem Werkstattleiter.

(8) Bei durch den Nutzer in die Werkstatt eingebrachten elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Handbohrmaschine, Stichsäge) muss die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß GUVV A3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen werden. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 7

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoff V sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten (z.B. Betriebsanweisung Holzstaub, Holzschutzmittel, Verdünnung).

§ 8

Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Der Nutzer der Holzwerkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

(3) Persönliche Materialien des Nutzers können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden.

§ 9

Verhalten bei Arbeitsunfällen

Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Werkstattleiter zu melden. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch einzutragen.

§ 10

Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

§ 11

Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 12

Haftung

Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Modellbauwerkstatt TU Dortmund

14.06.2012

Datum

Werkstattleiter

Dirk von Kölln